

**GEO LEIPZIG e.V.**  
Talstraße 35

04103 Leipzig

## Bestätigung

über die Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....  
.....  
.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben

Tag der Zuwendung

.....

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen der Förderung von Wissenschaft und Bildung durch Bescheinigung des Finanzamtes Leipzig, StNr. 231/140/20346 vom 27.01.2000 als gemeinnützig anerkannt und für das Jahr 2001 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit, sowie nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes im Sinne des § 10b Abs. 1 EstG, § 2 gem. Vereinssatzung des GEO LEIPZIG e.V. verwendet wird.

Leipzig, den .....

.....

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich und grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in den Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entsteht (§ 10 Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF-Schreiben vom 15.12.1994, BStBl. I S. 884)